

DRINGLICHE ANFRAGE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)

betreffend Bewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit

Das schweizerische Arbeitsgesetz (ArG) untersagt bis auf wenige Ausnahmen die Sonntagsarbeit. Vorübergehende Sonntagsarbeit ist bewilligungspflichtig und bedarf des Nachweises eines dringenden Bedürfnisses. Die Erteilung der Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit fällt in die Zuständigkeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA), welches wiederum die Zuständigkeit für die Städte Winterthur und Zürich jeweils an die kommunale Gewerbepolizei delegiert.

Es ist seit geraumer Zeit zu beobachten, dass das AWA und die Stadt Winterthur dazu tendieren, Arbeitsbewilligungen für bis zu vier Verkaufssonntage pro Jahr zu erteilen. Diese Praxis widerspricht eindeutig der Auffassung des Bundesgerichts (BGE 2A.542/2001, BGE 120 Ib 332 E.4) und der Weisung des SECO vom 18. März 2004 an die kantonalen Vollzugsbehörden des ArG. Das SECO hält fest, dass basierend auf der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung der Begriff des dringenden Bedürfnisses sehr restriktiv zu beurteilen sei und dass im besten Fall zwei Verkaufssonntage pro Jahr im Advent zulässig seien.

Auch die Volkswirtschaftsdirektion beschloss als Rekursinstanz in einem seitens des Gewerkschaftsbundes des Kantons Zürich und der Gewerkschaft Unia geführten Pilot-Rekurs, dass für Sonntagsverkäufe ausserhalb der Adventszeit kein dringendes Bedürfnis vorliegt und führt aus: «Eine solche Auslegung (wonach Sonntagsverkauf ein dringendes Bedürfnis darstelle) würde indessen nicht nur der restriktiven Praxis des Bundesgerichts, sondern auch dem Sinn des Gesetzes widersprechen. Würde in solchen Fällen ein dringendes Bedürfnis bejaht, müsste letztlich jedes Begehren bewilligt werden.»

Es ist aber feststellbar, dass das AWA und die Gewerbepolizei Winterthur auch entgegen der Rechtsauffassung der Volkswirtschaftsdirektion an der bisherigen Bewilligungspraxis festhalten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem AWA die obgenannte Weisung des SECO bekannt?
2. Welchen Interpretationsspielraum steht einer ausführenden Behörde angesichts klarer Vorgaben seitens des SECO zu?
3. Ist § 5 Abs. 3 des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (RLG) ein hinreichender Grund zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vier Verkaufssonntage oder kollidiert das RLG mit dem übergeordneten schweizerischen ArG, weil beide Bestimmungen gemäss BGE 2P.184/1998 (vom 16. November 1999) kumulativ anzuwenden sind?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die bisherige Bewilligungspraxis für vorübergehende Sonntagsarbeit im Detailhandel an die Vorgaben des SECO anzupassen (Sonntagsarbeit an maximal zwei Sonntagen in der Adventszeit, sofern ein enger Zusammenhang zu einem

Weihnachtsmarkt, eine über 10-jährige Tradition eines Sonntagsverkaufs oder die Existenz einer starken ausländischen Konkurrenz besteht), oder ist der Regierungsrat der Auffassung, dass in Zukunft die Gewerkschaften das dringende Bedürfnis nach Art. 19 Abs. 3 ArG im Einzelfall gerichtlich prüfen lassen sollten?

5. Den Gewerkschaften ist bekannt, dass Bewilligungen für zwei aufeinander folgende Sonntage erteilt werden: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass wenigstens einmal innerhalb zweier Wochen ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben wird (Art. 20 Abs. 1 ArG)?
6. Wie stellt das AWA sicher, dass die betroffenen Angestellten über ihre Rechte rechtzeitig ins Bild gesetzt werden?
7. Nimmt das AWA die Pflicht wahr, die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben im Betrieb zu kontrollieren?
Wie viele solche Kontrollen wurden im Jahr 2005 durchgeführt?
Wurden Sanktionen ausgesprochen?

Julia Gerber Rüegg
Ralf Margreiter
Peter Reinhard

Hp. Amstutz	P. Anderegg	U. Annen	H. Attenhofer	M. Brandenberger
R. Brunner	R. Büchi	H. Buchs	A. Burger	A. Bürgi
M. Burlet	B. Bussmann	S. Dollenmeier	B. Egg	H. Fahrni
S. Feldmann	G. Fischer	K. Furrer	W. Furter	R. Golta
R. Götsch	U. Grob	B. Gschwind	J. Gübeli	E. Guyer
T. Hardegger	E. Hildebrand	L.C. Hübscher	H. Jauch	U. Keller
A. Kennel	M. Kull	R. Lais	E. Lalli	R. Leuzinger
K. Maeder	T. Maier	T. Mauchle	L. Müller	R. Munz
M. Naef	G. Petri	K. Prelicz	A.M. Riedi	S. Rihs
M. Rohweder	S. Rusca	E. Scheffeldt	P. Schmid	P. Schulthess
Ch. Schürch	P. Seiler	S. Seiz	J. Serra	M. Spring
R. Steiner	E. Torp	J. Tremp	M. Trüb	T. Weibel
A. Widmer	T. Ziegler	E. Ziltener	J. Zollinger	